

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 26. August 2015

«Hafenkräne-Nein», Volksinitiative der Jungfreisinnigen Stadt Zürich, der Jungen SVP Stadt Zürich und der SVP Stadt Zürich Ergebnis der Mitwirkung nach § 7 PBG und Vorprüfung

Gestützt auf die Verfügung des Vorstehers des Hochbaudepartements vom 18. September 2014 führte das Hochbaudepartement die öffentliche Mitwirkung nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in rubrizierter Angelegenheit durch. Folgende Unterlagen wurden vom 24. September bis und mit 25. November 2014 öffentlich aufgelegt:

- Der Initiativtext «Hafenkräne-Nein» mitsamt der Begründung,
- Protokollauszug von STRB Nr. 50/2013 betreffend das Zustandekommen der Initiative,
- Protokollauszug von STRB Nr. 511/2013 betreffend Gültigkeit der Initiative,
- Protokollauszug von STRB Nr. 230/2014 betreffend Ablehnung der Initiative,
- die Verfügung des Hochbaudepartements betreffend die Durchführung der öffentlichen Auflage.

Die öffentliche Mitwirkung wurde vorgängig im Amtsblatt des Kantons Zürich (26. September 2014) und im Städtischen Amtsblatt (24. September 2014) bekannt gegeben.

Zum Initiativtext gingen keine Einwendungen ein. Das Verfassen eines Einwendungsberichts i.S.v. § 7 PBG wie auch ein Entscheid über die nicht berücksichtigten Einwendungen erübrigen sich somit.

Die Vorprüfung beim Kanton ergab im Wesentlichen Folgendes:

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) stellt die Genehmigung der BZO-Änderung in Aussicht, zumal durch Auslegung, beziehungsweise in der zukünftigen Anwendung der Bestimmung, die Vereinbarkeit mit der übergeordneten Planungs- und Baugesetzgebung hergestellt werden kann. Für die Genehmigung ist ein Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV einzureichen (vgl. Vorprüfung des ARE vom 16. Februar 2015 in der Beilage).

Bei dieser Ausgangslage hält der Stadtrat an seinem bisherigen Antrag an den Gemeinderat vom 19. März 2014 (GR Nr. 2014/79) fest, wonach er dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde beantragt, die Volksinitiative «Hafenkräne-Nein» abzulehnen.

Dem Gemeinderat wird in Ergänzung zur Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 19. März 2014 (GR Nr. 2014/79) beantragt:

- 1. Es wird festgestellt, dass anlässlich der öffentlichen Mitwirkung nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (datiert vom 24. September bis und mit 25. November 2014) zur Volksinitiative «Hafenkräne-Nein» keine Einwendungen eingegangen sind.**
- 2. Von der Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung vom 16. Februar 2015 wird Kenntnis genommen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti